VERORDNUNG (EWG) Nr. 2125/84 DES RATES

vom 23. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 (4) hat die Gemeinschaft 1983 für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe eine finanzielle Unterstützung gewährt. Um eine Unterbrechung eines Programms, das in Zukunft zur Verwirklichung der Energiestrategie der Gemeinschaft beiträgt, zu vermeiden, hat der Rat seine Bereitschaft erklärt, diesem Programm einen Mehrjahresrahmen zu geben.

Unter diesen Umständen ist es erforderlich, das Programm in den Jahren 1984 und 1985 fortzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 8*

   Die neuen Mittel, deren Bereitstellung für den Zeitraum 1983, 1984, 1985 nach dieser Verordnung für erforderlich erachtet wird, belaufen sich auf 50 Millionen ECU.

   Die Beträge der nach dieser Verordnung zu gewährenden finanziellen Unterstützung werden in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt."

2. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 9*

   Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

   Sie gilt bis zum 31. Dezember 1985."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. O'KEEFFE

(1) ABl. Nr. C 261 vom 6. 10. 1982, S. 3.
(2) ABl. Nr. C 304 vom 22. 11. 1982, S. 263.
(3) ABl. Nr. C 326 vom 12. 12. 1982, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 1.